

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.04.2024

12. Verordnung: Parkgebühren Sonnenhalde

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF DEM „PARKPLATZ SONNENHALDE“

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Eichenberg vom 05.04.2024 wird gemäß Parkabgabegesetz, LGBl.Nr.2/1987 i.d.g.F., verordnet.

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge auf den im Abs.3 angeführten Parkfläche täglich von 06:00 – 19:00 Uhr ist eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs.1 erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan „Parkplatz Sonnenhalde“, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, gelb umrahmte Fläche und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Teilflächen der Gst.Nr.1930/1, 1930/2, 1931 und 1924.

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Verrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Parkzonen für pauschalisierte Parkkarten

- (1) Die im Lageplan gelb umrahmten Flächen werden zu Pauschalierungszonen erklärt.
- (2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in dieser Zone mit Hauptwohnsitz wohnen, oder im Nahbereich dieser Zone arbeiten, wird die Abgabe für diesen Bereich auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr pauschaliert.

§ 4

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt
 - a) Mindestparkabgabe € 1,00
 - b) Je angefangene Stunde € 1,00
 - c) Höchstsatz pro Tag € 8,40
 - d) Monatskarte € 25,00
 - e) Pauschalierte Jahreskarte gemäß § 3 Abs. 2 (im Gemeindeamt erhältlich) € 182,50

- (2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.
- (3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechende Geldbetrag in den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs.3 entrichtet wurde, zu enthalten, er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Die Monatskarte gemäß Abs. 1 lit d ist am Tag der Entgegennahme zur Zahlung fällig und gilt mit der Zahlung als festgesetzt. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Ausnahmen von Abgabepflichten

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten,
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 6

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe nach §4 hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabengesetzes, LGBl Nr.2/1987 idgF.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

N i c o F l a c h s e n b e r g e r